

nur solche Eigenleute zu verstehen, welche auf herrschaftlichen Gütern sassen, somit vermöge dieses dinglichen Verbandes gegenüber den übrigen (ursprünglich freien) Eigenleuten auf einer tieferen Stufe der Unfreiheit standen. Uebrigens kann dazumal (1543) die Unfreiheit selbst dieser Eigenleute auch im Prätigau nicht mehr in der Weise bestanden haben, dass die Herrschaft an ihrer Person ein Eigenthumsrecht gehabt hätte. Die freien (d. h. nicht den Lasten der Leibeigenschaften unterworfenen) Güter bezahlten aber (wenigstens im Gericht Schiers) eine « Freisteuer » d. h. ein Schirmgeld von 1  $\%$  <sup>1)</sup>, und es ist wol anzunehmen, dass diese Freigüter sich hauptsächlich im Besitze von Walsern befanden. Gewiss ist somit, dass auch im Prätigau das germanische Element befreiend wirkte und namentlich die romanischen Eigenleute, die nicht auf Herrschaftsgütern sassen, sich rasch assimilirte.

5) Schanfigg. Wie das, unmittelbar auf die Stadt Cur ausmündende Plessur-Thal (Schanfigg) bischöflich wurde, ist urkundlich nicht ersichtlich und es muss demnach dahingestellt bleiben, ob dasselbe durch königliche Verleihung oder (was ich für wahrscheinlicher halte) vielleicht dadurch in den Besitz des Bisthums kam, dass es zur Zeit, als der Bischof von Donat von Vatz die Reichsvogtei Cur einlöste, als einstiger Bestandtheil der Curer Cent, unter die bischöfliche hohe Judikatur gelangte. Im letzteren Fall würde sich die Belehnung des Donat von Vatz mit dem Schanfigg als eine dem letzteren von dem Bischof bei diesem Handel gemachte Conzession auffassen lassen.

Als bischöfliches Lehen ging das Schanfigg von Donat von Vatz, wie wir sahen, vorerst auf den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans und sodann auf den Grafen Fried-

1) Obiges Verzeichniss von 1543.